

Satzung des Vereins:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *MA! Repair Cafe*
2. Er soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Nachhaltigkeitsbewusstseins der Bürger sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Bereich. Darüber hinaus die Förderung der Forschung, Wissenschaft und Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- o Veranstaltung von Schulungen und Workshops zum gemeinschaftlichen Wissensaustausch über Kunst- und Designobjekte, Maschinen und Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik, Hardware- und Software-Komponenten
- o Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell auch für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen sowie Bildungseinrichtungen.
- o Betreuung, Unterstützung und Motivation sowie
- o Entwicklung von Aufgaben für Freiwillige

2. Der Verein will die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich des Nachhaltigkeits- und Umweltbewusstseins der Bürger wecken und den Informationsfluss fördern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und gegebenenfalls auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - Aktive Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht und sollen aktiv am Vereinsgeschehen sowie an den Veranstaltungen teilnehmen.
 - Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins ideell sowie finanziell unterstützen. Sie haben ein Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für außergewöhnliche Leistungen um den Verein ernannt. Sie sind vom Beitrag befreit bei gleichen Rechten und Pflichten ihres vorherigen Mitgliedsstatus.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen und bei Beitragsrückständen von mindestens 1 Jahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung erhoben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder auch per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts

- Wahl von 2 Kassenprüfern

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein seiner Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend sein sollte, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person einberuft.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

.....Lebenshilfe Landshuter Werkstätten e.V.

..... die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2016 beschlossen. Gründungsmitglieder:

| | |
|---------------------|-----------------|
| BERND LIMMER | B-Limmer |
| Rolf Delventhal | Rolf Delventhal |
| Rosi Brunschweiger | Brunschweiger |
| Therese Hauptel | Th. Hauptel |
| Dietmar Kutz | DK |
| Birgit Wack | BWack |
| Fabian Sedlmair | F. Sedlmair |
| Poppel Konrad | K. Poppel |
| Annette Setzensack | Setzensack |
| Manfred Pötkmann | Pötkmann |
| Christian Heiminger | Ch. Heiminger |
| Anton Haier | A. Haier |
| Dieter Bernhard | Di. Bernhard |
| Hubs Maja | Hubs |
| Freddy Gahn | F. Gahn |

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein

„Repair Cafe“ Mainburg

Beitragsordnung vom 22.02.2016

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen, sowie durch Fairtradekaffee- und Kuchen-Verkauf aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 5 Euro pro Kalenderjahr.
2. Der Beitrag für eine juristische Person beträgt 20 Euro im Kalenderjahr, sofern diese nicht gemeinnützig ist. (bei Gemeinnützigkeit 15 Euro)

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand beschließen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
8. Grundsätzlich soll der Einzug der Beiträge im Wege der Bareinzahlung gegen Quittung vereinbart werden. Der Verein richtet kein Konto ein, sondern führt eine Barkasse.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

§6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

1. Vorstand

stv. Vorstand/stv. Vorstände